

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „UMD Racing“ und hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister in Magdeburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bezug auf die Ausbildung von Studenten. Verwirklicht wird dies durch den Bau eines eigens entwickelten Rennfahrzeuges. Diesbezüglich besteht ein forschungstechnischer Fokus, insbesondere auf der Nutzung von spezifischen Materialien sowie Fahrzeugabstimmung im Motorsport. Hierzu soll die Plattform des Motorsports durch den Aufbau eines Motorsportteams und die aktive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen genutzt werden. Neben dem Aufbau dieses praktischen Rahmens sollen auch Ressourcen zur Erweiterung der sozialen Kompetenz geschaffen werden. Durch die Aktivitäten des Vereins sollen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die o.g. Ziele zu erreichen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Neben der ingenieurwissenschaftlichen Arbeit werden durch den Aufbau eines dauerhaft agierenden Rennteams zusätzlich Kompetenzen im Bereich des Marketings, der Planung und Projektierung, der Organisation und der Teamarbeit gefördert.
- (3) Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und ist bereit, nach den darin verankerten Grundsätzen zu handeln. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen und handschriftlich vom Antragsteller zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Im Falle der Ablehnung sind keine Gründe anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied. Rechte und Leistungen können erst nach der Aufnahme in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form von drei verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
  - a) studentische Mitglieder (Studierende ohne abgeschlossene Hochschulausbildung) darunter:
    - aktive Mitglieder (studentische Mitglieder, die aktiv und direkt bei der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligt sind)
    - passive Mitglieder (nicht-aktive studentische Mitglieder)
  - b) Fördermitglieder (jede juristische oder natürliche Person des öffentlichen Rechts)
  - c) Ehrenmitglieder

Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Aktive studentische Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen und sich den Interessen des Vereins engagiert zu widmen. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Die Art der studentischen Mitgliedschaft kann vom Vorstand geändert werden. Diese Änderung kann ausschließlich zum Ende eines Quartals erfolgen und basiert auf einen schriftlichen Antrag, der mindestens einen Monat vorher beim Vorstand eingereicht werden muss.

- (4) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung in einer Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Die studentische Mitgliedschaft geht nach Beendigung des Studiums in die Fördermitgliedschaft über.
- (6) Der Austritt kann ausschließlich zum Ende eines Quartals erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Austritt schriftlich mitgeteilt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Beitragsrückzahlungen werden nicht ausgeführt. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.
- (7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens bestehen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu die letzte dem Verein bekannte Anschrift verwendet.
- (9) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt vier Wochen nach Zustellung, es wird hierzu die letzte dem Verein bekannte Anschrift verwendet.

- (10) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (11) Jede natürliche Person kann auf Vorschlag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die vorgeschlagene Person muss sich in besonderem Maße für die Förderung des Vereins eingesetzt haben.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende studentische Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Erlass der Beitragsordnung.
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g) Wahl der Ehrenmitglieder
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 7 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (2) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom 2. Vorsitzenden, der als Schriftführer fungiert, geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, welche Mitglieder virtuell und welche physisch teilgenommen haben, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll enthält auch technische Hinweise bei virtuellen Versammlungen, z. B. Zugangsdaten, technische Probleme oder Besonderheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Die Mitglieder haben das Recht, durch elektronische Kommunikationsmittel an der Versammlung teilzunehmen, abzustimmen und ihr Stimmrecht auszuüben, sofern die technische Umsetzung sichergestellt ist.
- (4) Mitglieder können per Video- oder Telefonkonferenz an der Versammlung teilnehmen, sofern die technische Möglichkeit besteht. Die virtuelle Teilnahme ist der physischen Teilnahme gleichgestellt. Bei technischen Störungen, die die Teilnahme verhindern, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die technischen Zugangsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Versammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben.
- (5) Abstimmungen können sowohl von anwesenden als auch von virtuell teilnehmenden Mitgliedern erfolgen. Virtuelle Stimmen sind den physischen Stimmen gleichgestellt, sofern die technische Umsetzung der Abstimmung gesichert ist.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen ausschließlich digital und anonym, unabhängig davon, ob die Mitglieder physisch vor Ort anwesend oder virtuell zugeschaltet sind. Für die Durchführung anonymer Abstimmungen wird ein sicheres Online-Abstimmungstool verwendet, das den Datenschutzrichtlinien entspricht. Im Vorfeld der Mitgliederversammlung wird transparent kommuniziert, welches Tool oder Verfahren genutzt wird. Bei technischen Problemen oder Unsicherheiten ist der Vorstand berechtigt, alternative Abstimmungsmethoden festzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
  - a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - c) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d) Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Bei Stimmgleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse die eine einfache Mehrheit erfordern.
- (11) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- (12) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (13) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieses muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen.
- (3) Der 1. Vorsitzende darf zusammen mit dem 2. Vorsitzenden dem Kassenwart die Vollmacht zur alleinigen Zeichnungsberechtigung beim Online Banking ausstellen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Weitere Details zum Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich der Rechte der Mitglieder und der Zweckbindung, sind in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt, die auf der Webseite des Vereins zugänglich ist.
- (2) Diese Datenschutzerklärung kann bei Bedarf angepasst werden, insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben. Jedes Mitglied wird über wesentliche Änderungen informiert.

## **§ 12 Urheberrecht**

- (1) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Simulationen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Video- und Tonaufnahmen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

## **§13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

## **§14 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haften nicht für Schäden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Fördergesellschaft „Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Lehre und Forschung zu verwenden hat.

Der Wortlauf der vorstehenden Satzung des Vereins stimmt mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.09.2025 und den unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten vollständigen Wortlauts der Satzung überein.